

Literaturbericht.

Rudolf Kjellén: Der Staat als Lebensform. Leipzig, Verlag von S. Hirzel, 1917, 8°, VI und 235 S.

Der durch seine Bücher „Die Großmächte der Gegenwart“ und „Die politischen Probleme des Weltkrieges“ auch in Deutschland und Österreich bekannte Professor an der Universität Upsala Rudolf Kjellén legt uns hier seine Auffassung vom Staate dar — auf Grund rein empirischen Materials, wie er in verschiedener Form wiederholt sagt (S. V, vgl. auch S. 17 ff.). Es läge eigentlich kein Grund vor, eine staatswissenschaftliche Untersuchung in den Spalten dieser Zeitschrift zu besprechen, wenn nicht Kjelléns Theorie vom Staate in zweiter Linie wenigstens auf geographischen Elementen fundiert wäre, wenn nicht die Bedeutung, die er dem Territorium des Staates zu-eignet, dazu angetan wäre, auch die Aufmerksamkeit der Geographen auf sich zu lenken.

Dennoch kann in unserem Referate das Schwergewicht nicht auf diesen Teil von Kjelléns Buch gelegt werden, denn der Wert der Resultate, zu denen er gelangt, das Meritum auch im politisch-geographischen Abschnitte des Werkes hängt davon ab, ob man des Verfassers Ansicht vom Wesen des Staates annimmt oder nicht. Kjellén selbst mißt dieser seiner Ansicht mit Recht prinzipielle Bedeutung zu; allerdings ist dieselbe nicht so neu und originell, wie ein der Literatur unkundiger Leser nach dem einleitenden Kapitel vermuten könnte.

Kjellén bekennt sich zu einer organischen Staatstheorie. Die Auffassung des Staates als Organismus bedeutet zunächst nur, daß die politischen Assoziationen der Menschheit auf naturgegebener Grundlage beruhen. Der Staat im allgemeinen erscheint somit als ein Produkt menschlicher Anlagen, während für die Ausgestaltung der einzelnen Staatengebilde die geographischen Bedingungen des Territoriums, die ethnogene und demogene Veranlagung und außerdem die geschichtliche Entwicklung maßgebend sind. Soweit könnte man unbedenklich Folge leisten, aber Kjellén begnügt sich wie

alle Anhänger der organischen Theorie im engeren Sinne mit diesen Postulaten nicht. Er stellt „die Tatsache fest, daß die Staaten, wie wir sie in der Geschichte verfolgen und uns in der Wirklichkeit unter ihnen bewegen müssen, sinnlich-vernünftige Wesen sind“ (S. 30). Er faßt den Staat als natürlichen Gesamtmenschen auf, wie Welcker, Romer, Bluntschli u. a. und sucht seine Auffassung durch zahlreiche unmittelbare Analogien zu stützen (z. B. S. 18 ff., ähnlich Ahrens). Da auch seine politisch-geographischen Ausführungen durchaus auf diesem Postulate beruhen, seien die Argumente gegen eine organische Staatslehre hier noch einmal in aller Kürze zusammengefaßt.

Methodologisch ist zunächst zu bemerken, daß der Analogie, von der Kjellén und alle seine Vorgänger ausgehen, keine Beweiskraft innewohnen kann, denn sie könnte ja nur ein Resultat, aber nicht das Prinzip der Forschung, die Basis, von der man ausgeht, sein. Es gilt noch immer der alte Satz: *comparatio non est ratio*.

Dann aber, und in erster Linie treffen die Kennzeichen des Organischen auf den Staat nicht zu. Nach W. Roux, „Das Wesen des Lebens“ (in „Kultur der Gegenwart“, IV. Abt., Bd. 1, S. 175) sind die allen Lebewesen ohne Ausnahme zukommenden Elementarfunktionen folgende: I. Stoffwechsel (Dissimilation und Assimilation); II. spezifisches Massenwachstum; III. aktive (Reflex- oder automatische) Bewegung; IV. Fortpflanzung (Absterben, Vermehrung und Vererbung). Nun kann man wohl Analogien für II. und III. finden, die halbwegs einleuchtend sind, anders aber verhält es sich mit der Funktion des Stoffwechsels (I.). Ein Organismus ist ohne Umwelt undenkbar und unmöglich, wohl aber kann ein Staat existieren, der sich gegen die Umwelt vollständig abschließt, ja solche Staaten hat es bereits gegeben (der Jesuitenstaat in Paraguay, Japan). Ebenso fehlt einem „Universalstaat“, in den nach Kjellén „die Staatsleben einmünden müssen wie Flüsse ins Meer“ (S. 213), oder einem Staate, der die Autarkie ins Extrem treibt, die Umwelt natürlich vollständig. Es ist Selbsttäuschung, wenn Kjellén sagt: „Wir können hier die biologische Analogie bis ans Ende bestätigt sehen.“ Das gleiche gilt von der allen Organismen zukommenden Eigenschaft der Fortpflanzung (IV.). Daß man bei Staaten von Fortpflanzung — auch im kühnsten Bilde — nicht reden kann, hat Kjellén wohl erkannt (S. 37, Anm. 1), weshalb er sich eine eigentümliche Definition des Organischen zurechtgelegt hat, wonach „das Wesentliche eines Organismus darin besteht, daß er sich im Kampfe ums Dasein aus eigener innerer Kraft zu entwickeln vermag.“ Zu was für Konsequenzen die Analogie führt, sieht man auch bei unbefangener Lektüre von S. 217 („Reinkarnation“).

Ein weiterer Mangel der organischen Richtung, der sich bei unserem Autor in eigentümlicher Weise äußert, liegt in der Un-

möglichkeit, das Verhältnis zwischen freiwilligen und zwangsweisen Assoziationen und dem Staate zu erklären. Ist die Gesellschaft oder der Staat als Organismus aufzufassen? Beides anzunehmen, ist offenbar unmöglich, da sonst zwei verschiedene, dieselben Glieder umfassende oder mindestens teilweise sich deckende Lebewesen konstruiert werden müßten, wofür die Pflanzen- und Tierwelt keine Analogie bietet (A. Menzel, „Begriff und Wesen des Staates“ in „Handbuch der Politik, II. Aufl., I. Bd., Leipzig 1914, S. 39). Dieser Vorwurf trifft Kjellén in mehrfacher Richtung. Für ihn ist Staat und Gesellschaft dasselbe, Gesellschaft gewissermaßen nur ein anderer Ausdruck für Staat: „Jeder Staat ist eine Gesellschaft und jede Gesellschaft ein Staat. Unter gewissen Bedingungen ist sie also der Staat selbst“ (S. 172). Das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Nation faßt Kjellén folgendermaßen: „Die Gesellschaft ist . . . eine reale Vielheit sich widerstreitender Interessen, während das nationale Volk eine natürliche Einheit gleichartiger Individuen ist. Die Gesellschaft ist ein arbeitendes Glied der Kulturwelt, während die Nation eine physische Art der Menschheit ist“ (S. 173). Man kann diese Behauptung ebenso gut umkehren und sagen: die Nation ist ein arbeitendes Glied der Kulturwelt, während die Gesellschaft eine physische Art der Menschheit ist. Der Satz wird dadurch um nichts besser oder schlechter. Schon der Araber Ibn Chaldûn (1332—1406) hat erkannt, daß die Gesellschaft (‘umrân) etwas „Notwendiges“ (ḡurûfî), „Physikalisches“ (ṭabi‘î) sei und die Assoziation hat, wie jedem Biologen bekannt, schon Millionen von Jahren vor dem Erscheinen des Menschengeschlechtes ihre umbildende Tätigkeit auf der Erde ausgeübt; sie hat im Tier- und Pflanzenleben eine originale Entwicklung angeborener Empfänglichkeiten und Kräfte bewirkt. Durch diese Feststellung soll die Macht des sozialen Willens nicht herabgesetzt werden. Im Gegenteil: keine Nation, keine Gesellschaft, überhaupt keine Assoziation ohne Gemeinschaftswillen. Aber diesem Gemeinschaftswillen muß das elementare Bewußtsein der Zusammengehörigkeit (fellow-feeling; die Einwände gegen dieses Postulat widerlegt F. H. Giddings: „Prinzipien der Soziologie“, Vorwort zur 3. Aufl.) vorangehen — dafür gebraucht Kjellén wiederholt nicht ganz unzutreffend den Ausdruck „Loyalität“ — während die formale „Entwicklung“ innerhalb Nation und Gesellschaft durch den Ausgleich der Energien erfolgt. Erst der empirisch (historisch) feststellbare Inhalt des Gemeinschaftswillens, der gleicher Art durch Kultur- und Naturelemente bedingt ist, läßt uns erkennen, mit welcher Art von Assoziation wir es zu tun haben, ob mit einer ethnogenen, demogenen, einer militärischen, religiösen, wirtschaftlichen oder einer im engeren Sinne freiwilligen Assoziation.

Kjellén hat auch für das Problem der Nation die biologische Lösung bereit: „Die Nation ist . . . ein ethnisches Individuum . . . eine Persönlichkeit mit größerem Umfange und geringerem

Inhalte als das einzelne Individuum — ein „Makroanthropos“, ein potenziertes Individuum“ (S. 112). Ganz die gleiche Auffassung, hat Kjellén vom Staatskörper, vom „Reiche“, wie er den politischen Raum bezeichnet: „Ein Wort sagt uns alles: das Reich ist der Körper des Staates“ (S. 57). „So hängen die Staatsgebiete in organischem Verhältnis, als Körper mit Herzen, Lungen und weniger edlen Teilen zusammen Die organische Eigenschaft der Reiche entwickelt sich im Zusammenleben mit demselben Volk und derselben Staatsmacht immer mehr usw.“ (S. 63, 64). Im Zusammenhange damit greift Kjellén auf Karl Ritter und auf dessen „geographisches Individuum“ zurück. Nun hat aber schon Ritter die Begriffe: Individuum als ein Einzelnes mit besonderen Merkmalen, das unter einen allgemeinen Begriff fällt (Gegensatz: Art, Gattung, die eine Vielheit von Einzelnen unter einem gemeinsamen Merkmale zusammenfaßt) und Individuum im biologischen Sinne = Einzelorganismus nicht reinlich von einander zu scheiden gewußt. Diesbezüglich hat auch seinerzeit J. Fröbel seine Bedenken ausgesprochen, denen trotz Hözel („Das geographische Individuum bei Karl Ritter usw.“, Geogr. Zeitschr., Jahrg. II, 1896, S. 378 ff.) die Berechtigung nicht ganz abgesprochen werden darf. Einerseits nennt Ritter die Erde ein „kosmisches Individuum“ (im Sinne von singulum), andererseits sind ihm „der Kristall, die Pflanze, das Tier, der Planet, der Mensch . . . in aufsteigender Linie verschiedene Organismen des irdischen Daseins der Dinge“ und da Kjellén die biologische Analogie naheliegt, greift er sie natürlich auf. Doch sind die Alpen, das Stromgebiet der Donau, das afrikanische Tafelland, eine beliebige Atolgruppe usw. wohl Individuen (singula mit besonderen Merkmalen), aber keineswegs Organismen und ganz dasselbe gilt vom „Reiche“, der „organisierten Erde“ Kjelléns oder — nach unserer Terminologie — von den politischen Räumen: Ländern und Gebieten als Objekten staatlicher oder überstaatlicher Macht oder politischer Programme. Ihre Individualität wird, wie an anderer Stelle auseinandergesetzt worden ist, durch den Machtwillen des Subjektes geschaffen, der nach außen hin unter anderem in der tatsächlichen oder idealen Begrenzung des politischen Raumes zum Ausdruck kommt. Die organische Auffassung vom „Reiche“ ist natürlich ohne innere Widersprüche nicht durchzuführen. Hier nur ein Beispiel. Wenn Kjellén sagt: „Stellen wir uns einmal vor, daß alle Bewohner Schwedens mit dem Könige und dem Banner an der Spitze sowie mit ihrer ganzen beweglichen Kultur fortzögen und sich in einem anderen Klima ansiedelten — Schweden könnten wir nicht mitnehmen; hinter uns läge der schwedische Staat tot da“ (S. 53), so setzt das im Gegensatze zu seiner sonstigen Auffassung voraus, daß der Staat beziehungsweise die Nation nur eine Anzahl von durch das Territorium zusammengehaltenen menschlichen Individuen sei. Aber die Sache liegt anders. Der schwedische Staat würde aufhören

zu existieren, nicht weil das Territorium verlassen ist, sondern weil durch einen derartigen „Umzug“ sämtliche Assoziationen zerschlagen würden mit Ausnahme vielleicht der religiösen oder militärischen. Ein derartig vollständiges Zertrümmern der Assoziationen bewirkt auch ohne Territoriumswechsel ein Ende des Staates, während anderseits in einem Stadium der Kultur oder in Zeiten, in dem die religiös-militärischen Assoziationen die maßgebenden sind, eine derartige Veränderung solche Folgen nicht nach sich zu ziehen braucht. Beispiele dafür bieten einerseits das gegenwärtige Großrußland, das man unmöglich als eine Fortsetzung des Zarenreiches betrachten kann, obgleich es noch über dasselbe „Herz“ und dieselben „Pulsadern“ verfügt wie dieses, anderseits das Fatimidenreich in Nordafrika (909—1171), dessen Kontinuität keineswegs deshalb in Frage gestellt werden kann, weil die Dynastie ihr Stammland Tunis aufgab und in das erst später eroberte Ägypten übersiedelte (972); ferner die germanischen Staaten der Völkerwanderung, denen man die Existenz doch nicht deshalb absprechen darf, weil sie unserem Ideal vom Staate nicht entsprechen und sie nicht „Hörige“ des Territoriums waren. Ebenso sind auch Serbien und Montenegro nicht aus der Liste der Staaten verschwunden, obgleich ihr ganzes Gebiet von den Mittelmächten besetzt wurde. Es war eben möglich, die in den gegenwärtigen Zeitläufen für die staatliche Existenz entscheidenden Organisationen ins Ausland zu verlegen. Im kleineren Maße sehen wir solche Umzüge ganzer Assoziationen ohne Schädigung der Gemeinschaft bei Verlegungen von Dörfern vor dem Dünenlande usw. Anderseits steht Wien in keinem Zusammenhange mit Vindobona oder Salzburg mit Juvavum trotz der gleichen geographischen Örtlichkeit und obwohl diese Plätze nie ganz wüst dalagen, weil keine historische Kontinuität der sozialen Bevölkerung vorhanden war. Der Gedanke, daß der Staat ein „Höriger des Territoriums“ sei (S. 53) und daß wir uns das Land aus dem Staate nicht wegdenken können, „ohne daß sich der Staatsbegriff verflüchtigt“ (S. 47), hängt damit aufs engste zusammen, ist aber in dieser Form wenigstens nicht richtig. Ohne die Erde können wir uns den Menschen überhaupt nicht denken, ohne Territorium gibt es auch keine gesellschaftliche Existenz und, wenn Kjellén dies in Abrede stellt (S. 47), widerspricht er den banalsten Tatsachen und auch sich selbst, denn für die menschlichen Gesellschaften können ja keine anderen Grundsätze gelten als für die Pflanzen- und Tiergesellschaften (S. 53). Die Beispiele, die er von der Hansa, vom Norddeutschen Lloyd, vom Jesuitenorden, vom Deutschen Ritterorden gibt (S. 48), sind unzutreffend. Das staatenbildende Element ist durchaus voluntiver Natur. Der Inhalt des Subjektwillens (der programmatische Inhalt der Gemeinschaft) und der Kreis der ihm (ihr) unterworfenen Angelegenheiten erweitert sich beziehungsweise wird in formaler oder meritorischer Hinsicht ein anderer. So sind in Deutschland aus privaten Grundherrschaften landesherrliche Territorien erwachsen,

die dann im Laufe des Mittelalters den Charakter wirklicher Staaten annahmen. Die Hansa, die eine politische Macht ersten Ranges war, wurde deshalb nie ein wirklicher Staat, weil es nie zu einer Vereinigung der gesamten öffentlichen Macht innerhalb des Bundes in den Händen von Organen der Gemeinschaft kam. Hatte doch die Hansa nicht einmal eine eigentliche Bundesverfassung. Aus den gleichen Gründen erwuchsen die süd- und mitteldeutschen Städtebünde nicht zu wirklichen Staaten. Den geraden Gegensatz hiezu sehen wir in der Geschichte des Kongostaates (der „Internationalen Afrikanischen Gesellschaft“). Weder bei der Hansa, noch bei den übrigen Städtebünden, noch beim Kongostaate handelt es sich daher um die Frage des Territoriums und das gleiche gilt von den übrigen Beispielen, die Kjellén bringt.

So erweist sich auch hier die organische Auffassung vom Staatskörper als verfehlt und damit fällt größtenteils das zusammen, was Kjellén über die Naturbedingtheit des Staates sagt. Dies gilt insbesondere für die von ihm vorgenommene Systemisierung besonderer Natur- beziehungsweise Kulturseiten des Staates, von denen die ersteren, „die Geopolitik und teilweise auch die Demopolitik“, als „objektive Kategorien“ dastehen, „an die das Handeln des Staates gebunden ist“, während in den letzteren, in „Wirtschaft, Gesellschaft und Herrschaft“, der Wille des Staates „schöpferischer und freier auftritt“ (S. 44). Nur ganz nebenbei sei daran erinnert, daß nichts so sehr wie die Wirtschaft an die natürlichen Grundlagen gebunden ist. In Einzelheiten einzugehen, ist hier unmöglich, denn das hieße nichts anderes als eine systematische Untersuchung der menschlichen Gesellschaft und ihrer Äußerungen auf ihre Naturbedingtheit hin vom chorologischen Gesichtspunkte aus anstellen zu wollen, eine Untersuchung, die trotz Le Play, De Tourville, Demolins, Ratzel, Salillas und Hettner bisher noch nie gemacht worden ist.

Soweit Kjellén in einzelnen Fragen auf den Vorarbeiten von Fachgeographien fußt, so in seinen Ausführungen über die Bedeutung der geographischen Lage und der Grenzen (S. 66 ff., 86 ff.), zeigt er sich als guter Kenner der betreffenden Literatur und es freut uns, speziell Österreicher wiederholt von ihm herangezogen zu finden. Ebenso ist es nicht ohne Bedeutung, daß eine Anzahl von praktischen und theoretischen Richtlinien für die Politik, die aus den Beobachtungen der geographischen Autoren abzuleiten sind, sich hier zum ersten Male in einer staatswissenschaftlichen Abhandlung finden. Das ist aber auch der einzige positive Nutzen, den die Lektüre des ansonst temperamentvoll und interessant geschriebenen Buches gewährt.

Hans v. Měik.

Dr. H. Grothe: Das Wirtschaftsleben in der Türkei. Beiträge zur Weltwirtschaft und Staatenkunde. Herausgegeben im Auftrage der Deutschen Vorderasiatischen Gesellschaft, Band II.

Geld, Industrialisierung und Petroleumschätze der Türkei. ¶

Die Grundlagen der zu besprechenden Arbeit sind vorwiegend geographisch-naturwissenschaftlicher und wirtschaftspolitischer Natur. Das Bestreben, die Aufsätze eines jeden Bandes unter ein gewisses zusammenfassendes Leitwort zu bringen, ließ für diesen Band den oben erwähnten Titel wünschenswert erscheinen.

Die erste der drei Studien, „Das Geldwesen“, von Hofrat Professor Robert Stern, gibt eine Übersicht über die Entwicklung des türkischen Geldwesens, von seiner ursprünglichen Gestaltung bis auf den heutigen Tag. Man ist noch im Kriege an die Regelung der überaus verworrenen Geldverhältnisse geschritten. Die großen Übelstände im Geld- und Zahlungswesen der Türkei können natürlich nicht mit einem Male verschwinden. Das neue Münzgesetz vom 14. April 1916 richtet sich hauptsächlich gegen die willkürliche Piasterbewertung und gegen den Kleingeldwucher. Im Anschlusse bespricht Professor Stern das Bankwesen der Türkei. — In der zweiten Studie, „Industrialisierung der Türkei“, spricht Gustav Hertl über die Möglichkeiten, die dem Aufblühen der türkischen Industrie gegeben sind. Die Entwicklung der türkischen Industrie kann nur schrittweise vor sich gehen. Unerläßliche Bedingungen zu ihrer Hebung sind ein Aufblühen der Landwirtschaft und eine Ausgestaltung der Verkehrswege. Die Jungtürken wollen die Türkei vom Auslande unabhängig machen, sie wollen eine national-türkische Industrie schaffen. — Die dritte Studie von Dr. Ernst Schulz behandelt „Den Kampf um die persisch-mesopotamischen Ölfelder“. Das Verlangen nach neuen Baumwollgebieten war für den Feldzug nach Mesopotamien ausschlaggebend. Außerdem sind hier ausgiebige Ölfelder. Schon 1889 versuchten englische Kapitalisten die persischen Ölfelder, die im Zusammenhange mit den Ölgebieten Mesopotamiens stehen, aufzuschließen. Nach Errichtung ausreichender Rohrleitungen war das Geschäftsergebnis auch ein sehr günstiges. Von ebensolcher Bedeutung sind die mesopotamischen Ölfelder, deren verkehrspolitischer Wert ein mannigfaltiger wäre. Die Türkei muß die Ölfelder in Mesopotamien und Syrien erschließen, um die gefährliche Kohlenknappheit wettzumachen. Die Aufschließung dieser Ölfelder ist für die Volkswirtschaft und den Staatshaushalt eine absolute Notwendigkeit. Aber auch England hat großes Interesse am dauernden Besitz des Bagdadlandes. Im Friedensschluß wird es hoffentlich den Türken zugesprochen werden. Die Offenhaltung oder Schließung des Persischen Golfes spielt bei den Zukunftsaussichten der Völker eine große Rolle. Würde der Persische Golf ein englisches Binnenmeer, so würde dadurch der ganze Welthandel gefährdet und die Türkei vollkommen gedrosselt werden.

Dr. Kopřiva.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1918

Band/Volume: [61](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Literaturbericht. 304-310](#)